

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Gesamtschule Haspe - Gesamtschule der Stadt Hagen e.V."

1.2. Er hat seinen Sitz in Hagen/Westfalen und ist in das Vereins-Register beim Amtsgericht in Hagen am 01. Juni 1987 unter der Nummer 1674 eingetragen worden.

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953.

2.2. Zweck des Vereins ist es, für die Gesamtschule einzutreten und sie ideell, materiell und personell zu unterstützen und zu ihrem Fortbestand als demokratische, bürgernahe und ortsbezogene Bildungseinrichtung beizutragen.

2.3. Der Verein verfolgt seine Ziele in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

2.4. Das Bestehen des Vereins ist an die Existenz der Gesamtschule Haspe als einer integrierten Gesamtschule gebunden.

2.5. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder finanzielle noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, durch ideelle und materielle Hilfe den Vereinszweck zu fördern. Der Beitritt zum Verein kann nur schriftlich erfolgen.

3.2. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe, der Fälligkeitstermin und evtl. Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung des Vereins festgehalten.

3.3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Schuljahres aufgekündigt werden. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres erfolgen.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:

a) bei Nichtzahlung der Beiträge.

Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle, ohne dass es hierzu einer schriftlichen Erklärung bedarf, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt sind.

b) durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3.5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.

4. Organe des Vereins

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist die bestimmende Gewalt des Vereins.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

5.3. Die jährliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
- b) Beschlussfassungen über Satzung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss über Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsprüfer

5.4. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie müssen Innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

5.5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5.6. Zu Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung eingeladen werden.

5.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Vorstand von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eine(r) der/die erste Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) sein muss, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

5.8. Für Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der Geschäftsordnung gilt:

- a) Über Satzung- und Geschäftsordnungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
- b) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

5.9. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.

Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

6.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 (sechs) Personen, von denen eine der/die erste Vorsitzende/r und eine der/die Stellvertreter(in) ist. Vorsitzende/r und Stellvertreter(in) sind im Vereinsregister eingetragen.

6.3. Nach außen wird der Verein im Sinne des § 26, BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein (e) / ihre (e) Stellvertreter (in) sein muss.

6.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand hierfür ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6.5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Erfolgt innerhalb weiterer vierzehn Tage kein Einspruch, so ist die Niederschrift in der vorliegenden Form genehmigt.

7. Geschäftsjahr

7.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Falls die Gesamtschule Haspe aufgelöst wird, löst sich auch der Verein auf. Das gesamte Vereinsvermögen soll dann einer anerkannten gemeinnützigen Kinderhilfsorganisation zufließen.

8.2. Sollte der Verein aus anderen Gründen aufgelöst werden, soll das gesamte Vereinsvermögen dem Schulträger zur weiteren Förderung der Gesamtschule Haspe zukommen.

Hagen, den 10. Juni 1996